Satzung

der Ortsgemeinde Panzweiler vom 02.05.2013

über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Panzweiler, Flur 23, Flurstück 35

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.07.1953 (BGBI. I S. 591), neu verabschiedet gemäß Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Panzweiler in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 29.04.2013 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Panzweiler, Flur 23, Flurstück 35 wird eingezogen. Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

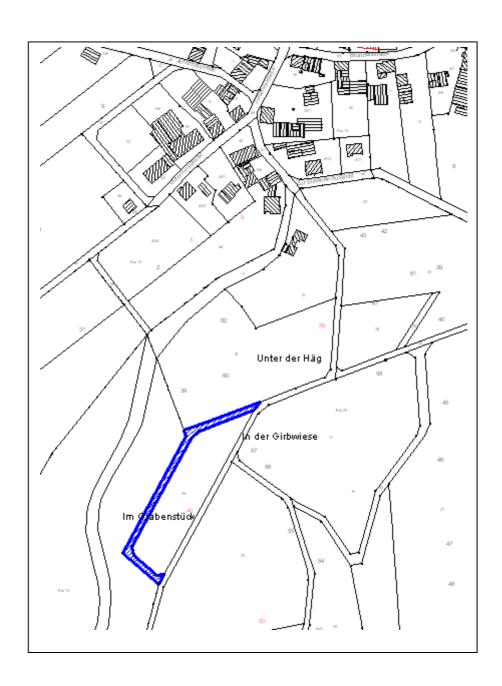
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panzweiler, den 02.05.2013

(Siegel)

Winfried Theisen Ortsbürgermeister



Begründung

zur Satzung der Ortsgemeinde Panzweiler

vom 02.05.2013

über die Einziehung des Wirtschaftsweges

Gemarkung Panzweiler, Flur 23, Flurstück 35

Das Grundstück Flur 23, Flurstück 35 in der Gemarkung Panzweiler ist als gemeineeigener

Wirtschaftsweg ausgewiesen. Dieser wurde früher zur Bewirtschaftung land- und

forstwirtschaftlicher Flächen genutzt. Schon seit langer Zeit wird dieser Weg nicht mehr

befahren und ist auch nicht mehr als solcher zu erkennen.

Da der Weg im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem

Flurbereinigungsgesetz entstanden ist, ist eine Einziehung mittels Satzungsverfahren

erforderlich.

Eine Anhörung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel sowie

der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass von Seiten dieser Behörden

keine Bedenken gegen die Einziehung des o. g. Wirtschaftsweges bestehen.

Panzweiler, den 02.05.2013

Winfried Theisen Ortsbürgermeister Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der

Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde-

verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schrift-

lich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 02.05.2013 Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Karl Heinz Simon Bürgermeister